

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Aufhebung der Allgemeinen Bedingungen für die
Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in
maschinenverwertbarer Form und ihres Anhangs
(Auftragsformular)

Vom 17. November 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit.....	2

1. Rechtsgrundlage

§ 11 Absatz 6 der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auf Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V beschlossenen Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) sieht vor, dass der G-BA die Qualitätsberichtsdaten aller Berichtsjahre zur Verfügung stellt und das Nähere zur Bereitstellung und Weiterverwendung der XML-Daten in Allgemeinen Nutzungsbedingungen festlegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Daten der Qualitätsberichte der Krankenhäuser sollen antragstellenden Nutzerinnen und Nutzer zukünftig per Download über das im Auftrag des G-BA erstellte Qb-Datenportal unter <https://qb-datenportal.g-ba.de> bereitgestellt werden können. Zu diesem Zweck werden mit dem vorliegenden Beschluss die gegenwärtigen Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form (ANB) in der Fassung vom 18. August 2011 (BAnz. S.3465), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 25.02.2015 B3) geändert worden sind, aufgehoben und insbesondere in einer für die vorgesehene Bereitstellung der Daten über das Qb-Datenportal geeigneten Weise durch gesonderten Beschluss des G-BA (vgl. <https://www.g-ba.de/beschluesse/5746/>) neu gefasst.

Die Aufhebung der ursprünglichen Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Krankenhäuser im XML-Format in der Fassung vom 19. Juni 2008 (BAnz. S. 2808), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. September 2009 (BAnz. S. 3702) geändert worden sind, dient der Rechtsbereinigung.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die zuständige Arbeitsgruppe hat in mehreren Sitzungen, zuletzt am 13. Juli 2022, den Beschlussentwurf erarbeitet, der im Unterausschuss Qualitätssicherung am 5. Oktober 2022 beraten wurde.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. November 2022 beschlossen, die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form und ihren Anhang (Auftragsformular) aufzuheben.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Berlin, den 17. November 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken